

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Gesundheitszentrum im Knüll“

vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 51 und 126a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Gesundheitszentrum im Knüll AöR“ ist eine Einrichtung der Stadt Schwarzenborn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (im nachfolgenden Anstalt genannt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Gesundheitszentrum im Knüll“ mit dem Zusatz „AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schwarzenborn.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Stadt Schwarzenborn als Trägerin der Anstalt überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:

Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) nach § 95 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - zur Sicherstellung der hausärztlichen, frauenärztlichen und ärztlichen Versorgung.
- (2) Die Anstalt wird beauftragt, die Zulassung des MVZ nach den einschlägigen Vorschriften des SGB V und der Ärzte-ZV zu beantragen.
- (3) Die Stadt Schwarzenborn kann der Anstalt nach § 126a Abs. 3 HGO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (5) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt, Leistungsbeziehungen

- (1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für den laufenden Betrieb sowie die Anschaffung von Praxismaterial und technischem und medizinischem Gerät aus eigen erwirtschafteten Erträgen oder durch Zuschuss der Stadt Schwarzenborn.
- (2) Die Anstalt beschäftigt eigenes Personal.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5)
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwarzenborn.
- (3) Hinsichtlich der auszuschließenden Personen und einer möglichen Befangenheit gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 5

Ehrenamtlicher Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden drei Personen:
 1. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist,
 2. einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, die/der gleichzeitig die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt
 3. einem vom Magistrat der Stadt Schwarzenborn vorgeschlagenen Vertreter.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt erfolgt nach § 126a Abs. 5 Satz 2 HGO.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über den Haus-

haltungsvollzug abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushaltsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwarzenborn haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand hat dem Magistrat der Stadt Schwarzenborn auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt zeitnah Auskunft zu erteilen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:
 - a) die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen, Auszahlungen, Erträge und Einzahlungen,
 - b) die Anstellung, Entlassung und Beförderung von Personal der Anstalt,
 - c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung
 - d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
 - e) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Haushaltsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Haushaltsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,
 - h) den Erlass von Forderungen bis zu 500 €.

§ 6

Ehrenamtlicher Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorsitzender) und 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Der Vorsitzende ist stets der Bürgermeister der Trägerkommune. Der Vorsitz ist an das Amt des Bürgermeisters der Trägerkommune gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 126a Abs. 7 S. 3 ff. HGO.
- (2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 126a Abs. 7 HGO. Für die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder gilt § 32 Abs. 2 HGO sinngemäß.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Magistrat der Stadt Schwarzenborn angehören, entspricht deren Wahlzeit; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf fünf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn gewählt.

- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld wie in der Entschädigungssatzung der Stadt Schwarzenborn festgelegt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, insbesondere die Entsendung der Mitglieder in die Gremien,
 - b) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - f) die langfristigen Planungen.
- (3) Folgende, vom Verwaltungsrat beschlossene Maßnahmen bedürfen einer Änderung dieser Satzung und sind von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn zu beschließen:
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Verschmelzung sowie Auflösung der Anstalt,
 - d) die Sitzverlegung,
 - e) Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - f) die Veränderung der Trägerschaft.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu Geschäftsvorfällen und Maßnahmen, die über den Katalog nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung hinausgehen.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung) die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Für die Dringlichkeit gelten die Vorgaben des § 58 Abs. 1 S. 3 HGO.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Nach § 126a Abs. 6 Satz 4 HGO tagt der Verwaltungsrat ausnahmslos in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 126a Abs. 6 Satz 4 HGO durch Beratung und Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 53 HGO.
- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied, Magistratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende und Stadtverordnetenvorsteher erhalten nach erfolgter Genehmigung eine Abschrift der Niederschrift.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt und Bedienstete der Anstalten mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen kann. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gesundheitszentrum im Knüll AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen nach § 126a Abs. 5 Satz 2 HGO.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmun-

gen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Daraus ergibt sich, dass das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises für die Anstalt zuständig ist.

- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Haushaltsjahr der Stadt Schwarzenborn. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt sowie die Änderungen der Satzung, erfolgen in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Schwarzenborn nach den für diese geltenden Bestimmungen.

§ 13 Auflösung der Anstalt

Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Stadt Schwarzenborn. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Schwarzenborn zurück.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schwarzenborn, den 15.06.2018

Magistrat der Stadt Schwarzenborn


Jürgen Liebermann
Bürgermeister




Armin Heß
Erster Stadtrat